

Mit Samthandschuhen gegen Steuersünder

STEUERDELIKTE. Das Gesetz schreibt vor, Steuerhinterzieher hart anzufassen. Die Realität sieht oft etwas anders aus – auch weil Behörden mit Tätern Deals abschliessen.

Drückt sich der Richter vor Steuern? So titelte der Beobachter vor einem Jahr. Der Richter war der Schwyzer Gerichtspräsident Thomas Jantz. Offiziell wohnte er als Untermieter bei seinen betagten Eltern im steuergünstigen Wolterau SZ, hält sich aber seit vielen Jahren häufig in Zürich bei seinen zwei Söhnen auf. Er besitzt dort Stockwerkeigentum.

In der Folge überprüften die Zürcher Behörden seine Steuersituation, stellten das Verfahren aber im Sommer ein. «Ohne Nach- oder Strafsteuern», teilt Jantz' Kommunikationsberater mit. Jantz werde sich nicht weiter äussern.

Wurde das Verfahren eingestellt, weil sich der Scheinwohnsitz nicht beweisen liess? Oder kam es zu einem Deal mit der Steuerbehörde? Um mehr Klarheit zu schaffen, stellte der Beobachter bei der Stadt Zürich ein Gesuch um Einsicht in den Steuerausweis; Jantz hatte seine Steuerdaten sperren lassen. Damit ist zwar belegt, dass Jantz auch Steuern in Zürich zahlt, aber nicht, wie viel.

Einsicht verweigert. Das Steueramt der Stadt Zürich wies das Gesuch ab. Ein «etwaiges öffentliches Interesse» begründete «keine Rechtfertigung zur Durchbrechung der Datensperre». Auch der Kanton Zürich verweigerte die Einsicht in die Akten des Nachsteuer- und Bussenverfahrens. Es sei nicht öffentlich.

Die Finanzdirektion des Kantons Zürich äusserte sich nur sehr allgemein. Verfahren wegen Scheinwohnsitzes erfasse man nicht separat, mehr als zwei oder drei pro Jahr dürften es ohnehin nicht sein.

Das hängt vor allem mit der Praxis der Steuerämter zusammen: Nachsteuerverfahren wegen Scheinwohnsitzes werden nur eröffnet, wenn die Sache mehr als fünf Jahre lang unentdeckt blieb. Sonst wird die Veranlagung im ordentlichen Verfahren nachgeholt – ohne Strafsteuern.



43,7
Milliarden Franken
unversteuertes
Vermögen meldeten
Steuersünder bis
2020 selbst.

Stadt und Kanton Zürich stellen Verfahren wie jenes gegen Jantz oft ein und lassen Steuerflüchtige an der langen Leine. Mit ein Grund: Oft kann nicht nachgewiesen werden, dass jemand seinen Lebensmittelpunkt schon länger als fünf Jahre in Zürich hat.

Nicht erfasst. Wie handhaben andere Kantone Fälle mit Scheinwohnsitz? Und wie springen sie mit Steuersündern um? Anfrage bei zehn Kantonen der Deutschschweiz: «Wie sind Sie in den Jahren 2018 bis 2020 vorgegangen?» (Für 2021 liegen die Angaben in mehreren angefragten Kantonen noch nicht vor.)

Verfahren wegen Scheinwohnsitzes werden in den Kantonen Zürich, Basel-Stadt, Luzern und Thurgau nicht separat erfasst. Bern, Graubünden, Freiburg und Schaffhausen kennen keine oder melden null Fälle; der Aargau nennt zwei und St. Gallen vier.

In den Gesamtzahlen zu den Nachsteuer- und Bussenverfahren sind auch die straflosen Selbstanzeigen enthalten, bei denen keine Bussen drohen. Selbstanzeigen machen in den meisten Kantonen oft mehr als die Hälfte aller Fälle aus. Weil einige Kantone die Zahl der Nachsteuer- und Bussenverfahren nicht separat erfassen und Verfahren oft länger als ein Jahr dauern, sind diese Daten aber nur bedingt vergleichbar und nicht aussagekräftig.

Fassbarer sind die zusätzlichen Erträge generell aus Nachsteuer- und Bussenverfahren am Beispiel des Jahres 2020: Am höchsten sind die Einnahmen in Zürich (59 Millionen Franken), Aargau (37,1) und Bern (33,7), gefolgt von Basel-Stadt (18), St. Gallen (15) und Freiburg (11,1). Deutlich tiefer liegen Luzern (5,2 Millionen), Schaffhausen (2,8) und Graubünden (2,3). Im Thurgau ist dazu keine Auswertung verfügbar.

Im statistischen Niemandsland bewegen sich die meisten Kantone, was die ausstehenden Nach- und Strafsteuern betrifft. «Hierzu müssten separate Auswertungen erfolgen, welche aus Ressource-Gründen mit vertretbarem Aufwand nicht möglich sind», schreibt die Steuerverwaltung Thurgau. Daten dazu liefern nur Zürich (98 Millionen Franken) und Bern (13,6 Millionen).

Deals für «kleine» Sünder. Wie oft kommt es bei Nachsteuerverfahren zu Deals mit den Steuerpflichtigen, und auf wie viele Steuerfranken wird dabei verzichtet? Wenn man den Angaben der Kantone glaubt, gibt es hier keine Deals. Im Prinzip. Differenzierter fallen die Antworten von Luzern, Thurgau und Zürich aus. Luzern kennt aus «verwaltungsökonomischen Gründen» eine Spezialregelung für «kleine» Steuersünder, die in der Steuerperiode nicht mehr als 30 000 Franken Einkommen und 600 000 Franken Vermögen hinterzogen haben – oder wenn diese beiden Faktoren nicht mehr als fünf Prozent von Einkommen und Vermögen ausmachen. Dabei wird pauschal ein Zuschlag auf die hinterzogene Steuer erhoben.

Im Thurgau kann bei unklaren Sachverhalten bei den Nachsteuern auf eine Ermessenslösung abgestellt werden – «insbesondere bei beidseitigem Prozessrisiko». Ähnlich klingt es aus Zürich: In vielen Fällen sei entweder der Sachverhalt nicht eindeutig oder die Anwendung des Gesetzes unklar. Gerade in Hinterziehungsverfahren bestehe oft ein grosser Ermessensspielraum, insbesondere bei der Höhe der Bussen. Und: «In wie vielen Fällen eine oder beide

Das gilt laut Gesetz

Wenn sich beweisen lässt, dass jemand einen Scheinwohnsitz angibt, ist das eine vollendete Steuerhinterziehung. Sie ist strafbar. Fehlbare müssen die entzogenen Steuern nachzahlen, zusätzlich wird eine Busse fällig.

Die Busse beträgt in der Regel das Einfache der hinterzogenen Steuern. Bei leichtem Verschulden kann sie bis auf einen Drittel ermässigt, bei besonders dreistem Vorgehen bis auf das Dreifache erhöht werden. Die Steuern, die man am Scheinwohnsitz gezahlt hat, kann man nicht zurückfordern. Dass man Straf- oder Nachsteuerverfahren bei Steuerhinterziehung mit einem Deal abschliessen kann, steht in keinem Gesetz. Wenn aber der Sachverhalt umstritten ist, verständigt man sich vielerorts auf eine Bemessungsgrundlage, um das Verfahren zügig zu beenden. Bei einer Notlage oder offener Härte können Bussen, Nachsteuern und Verzugszinsen erlassen werden.

Seiten effektiv Zugeständnisse machen, wird statistisch nicht erfasst.»

Im Datennebel tappt auch die Eidgenössische Steuerverwaltung. Die erfassten Daten zur direkten Bundessteuer decken jeweils eine Steuerperiode ab; Bussen und Nachsteuern haben einen gewissen Nachlauf. Die Kantone erheben diese auch für den Bund. Je näher dabei das Steuerjahr an der Gegenwart liegt, desto geringer ist denn auch die Aussagekraft der Werte. Für 2019 werden die Erträge aus Nachsteuern und Bussen mit 73,2 Millionen Franken beziffert, für 2016 zum Beispiel mit 149 Millionen.

Transparenz unerwünscht. Im Bundesparlament wird seit Jahren eine harmonisierte Erhebung der kantonalen Steuerdaten gefordert. Die föderalen Systeme sind nicht koordiniert, Daten werden unterschiedlich erhoben. Auch in Sachen Steuersituation ist die Schweiz digitales Entwicklungsland. So sind etwa die Meldungen zur straflosen Selbstanzeige bei unversteuerten Vermögen lückenhaft. Bis 2020 wurden immerhin 43,7 Milliarden deklariert. Vergleichbare gesamtschweizerische Daten zu Nachsteuer- und Bussenverfahren fehlen.

Der Bundesrat will es offenbar gar nicht wissen, wie seine Antwort auf eine Interpellation von SP-Ständerat Carlo Sommaruga zeigt: «Die Anpassung der kantonalen Veranlagungssysteme wäre mit einem grossen personellen, zeitlichen und finanziellen Aufwand verbunden. Der Bundesrat erachtet es als unverhältnismässig, den Kantonen diesen Aufwand aufzubürden.»

TEXT: BERNHARD RAOS
ILLUSTRATION: RÜDIGER TREBELS

Teppichatelier für Restaurationen und Reparaturen

SHIRIN fliegenderteppich

Churerstrasse 158, 8808 Pfäffikon, 055 420 49 10

www.fliegenderteppich.ch